

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats

14. Teil: Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?

Glaubt man den Bekundungen bundesdeutscher Politiker dann handelt es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um den „freiesten Staat der deutschen Geschichte“. Neben zahlreichen anderen Belegen für diese fast tagtäglich und wie selbstverständlich ausgedrückten Überzeugung sei auf eine Rede des Bundespräsidenten *Walter Scheel* (FDP) im Kontext der deutsch-französischen Verständigung verwiesen. Dabei wollte er das von französischen Politikern, insbesondere im Zusammenhang mit dem sog. Radikalenerlaß „gepflegte Klischee an der deutschen Demokratie“ zurückweisen, da doch die Bundesrepublik „der freieste Staat in der deutschen Geschichte“ wäre. „Die Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte in Westdeutschland stehe der keines anderen europäischen Staates nach.“¹

Dieser Selbsteinstufung der Bundesrepublik Deutschland hatte jedoch der Sache nach schon das Bundesverfassungsgericht widersprochen. Im KPD-Verbotsurteil vom 17. August 1956 findet sich nach gerichtlichen Überlegungen, ob es sich beim Parteiverbot, das in Artikel 21 (2) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) enthalten sein soll, insbesondere aufgrund der mit einem Parteiverbot verbundenen Einschränkung der Meinungsfreiheit sogar um eine verfassungswidrige Verfassungsnorm handeln könne, schließlich die Aussage:

*„Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war.“*²

Damit wird ersichtlich ausgesagt, daß anders als ein *Walter Scheel* und mit ihm wohl fast alle maßgeblichen Bundespolitiker meinen, die Bundesrepublik zumindest im Vergleich mit der Weimarer Republik eben nicht „der freieste Staat in der deutschen Geschichte“ darstellt und in der Gewährleistung der Menschen- und Bürgerrechte doch den „liberalen Demokratien des Westens“ nachsteht, zu denen danach die Bundesrepublik Deutschland nicht ohne weiteres zu gehören scheint!

Allerdings hat die Berechtigung einer derartigen weitreichenden Schlußfolgerung, welche die Frage der Themenstellung eigentlich schon - und zwar für die Bundesrepublik Deutschland negativ - beantwortet, zur Voraussetzung, daß dem Rechtsinstitut Parteiverbot für die Feststellung des Freiheitsgrads einer staatlichen Ordnung eine entscheidende Bedeutung zukommt.

Man könnte ja einwenden, daß es in der Bundesrepublik Deutschland doch nur zwei förmliche Parteiverbote gegeben hat und vier weitere Verfahren für die Antragsteller negativ ausgegangen sind, nämlich zwei Verfahren gegen die NPD und zwei Verfahren, die mangels des Parteiencharakters der Verbotskandidaten abgelehnt wurden. Dabei ist allerdings in den zwei Fällen, in denen mangels Parteiencharakter nicht vom Verfassungsgericht verboten wurde, nachträglich das Verbot als Vereinsverbot nach Artikel 9 (2) GG durch das

¹ Zitiert bei *Dirk Petter*, Auf dem Weg zur Normalität. Konflikt und Verständigung in den deutsch-französischen Beziehungen der 1970iger Jahre, 2014, S. 251.

² So das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135.

Bundesinnenministerium erfolgt³ ist. Das Verfassungsgericht hat diese Vereine durch Verneinung des Parteiencharakters gewissermaßen zum administrativen Verbot freigegeben!

Trotzdem könnte man versucht sein zu sagen: Angesichts der quantitativ geringen Häufigkeit eines förmlichen Parteiverbotsverfahrens, die außerdem nicht mit einem Verbotsausspruch enden müssen, kann dem Rechtsinstitut Parteiverbot bei der Bewertung des Freiheitsgrads der politischen Ordnung kein derartiges Gewicht zugemessen werden, um darauf eine weitreichende negative Bewertung der bundesdeutschen politischen Ordnung begründen zu können. Also die konkretisierende Frage: Kann man aus dem Institut Parteiverbot wirklich ableiten, die Bundesrepublik Deutschland wäre eben nicht der freieste Staat der deutschen Geschichte und stehe auch im Vergleich mit anderen europäischen Staaten bei der Bewertung des Freiheitsgrads nicht ganz so gut da?

Zur Beantwortung dieser für die Themenstellung entscheidenden Frage gilt es, den Stellenwert von politischen Parteien und deren freie Betätigung herauszuarbeiten. Stellt sich dieser für die politische Freiheit als gewichtig dar, dann ist die Frage, ob es überhaupt ein Parteiverbot gibt und was die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Verbots sind, doch von entscheidender Bedeutung für die Bewertung des politischen Freiheitsgrades und damit auch für die Beantwortung der Frage, ob die Bundesrepublik wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte ist oder ob diese Qualifikation nicht eher der Weimarer Republik oder vielleicht gar dem deutschen Kaiserreich zukommt. Dabei wird davon ausgegangen, daß weitere Regime des 20. Jahrhunderts in Deutschland wie das sog. Dritte Reich, das alliierte Militärregime oder die sog. Deutsche Demokratische Republik nicht in die Fragestellung einbezogen werden müssen. In die Analyse allerdings dann aber doch.

Bedeutung der Parteienfreiheit für die Bewertung des Freiheitsgrads einer politischen Ordnung

Politische Freiheit wird allgemein und grundsätzlich berechtigter Weise mit einer auf Bürgerrechten, insbesondere Meinungs- und Vereinigungsfreiheit gründenden Demokratie assoziiert. Demokratie wiederum wird entsprechend der allgemein anerkannten Wettbewerbslehre, wie sie maßgebend von *Joseph Schumpeter*⁴ formuliert wurde, als ein System des Wettbewerbs von Parteien um die zeitlich befristete Regierungsmacht im Rahmen der Meinungsfreiheit und des freien Assoziationsrechts auf der Grundlage des gleichen Stimmrechts der Bürger bestimmt. Dementsprechend vermindert die Einschränkung eines oder aller dieser Elemente, nämlich Existenz von Parteien, deren freie Betätigung, ihrer Wettbewerbsgleichheit und der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit - selbstverständlich auch die Manipulation der Zeitlichkeit und der Wahlrechts - den Freiheitsgrad einer Demokratie. Dies müßte angesichts der bundesdeutschen Problematik eines „Parteienstaates“,⁵ welcher die Bedeutung von Parteien sogar über die des Parlaments stellt - was sich derzeit in der „verbindlichen“ Mitgliederabstimmung der SPD über die Regierungsbildung äußert, was nach

³ S. Nachweise im 3. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

⁴ S. *Joseph A. Schumpeter*, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 4. Auflage, 1975, insbes. S. 397 ff.; auch nach *Danilo Zolo*, Die demokratische Fürstenherrschaft. Für eine realistische Theorie der Politik, 1997, insbes. S. 114 ff., bieten die Ausführungen von *Schumpeter* immer noch die brauchbarste Definition von Demokratie.

⁵ S. dazu den 11. Teil der vorliegenden Serie zum Ersatzverbotssystem: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=164>

den Grundsätzen des Parlamentarismus Aufgabe der vom Volk gewählten nicht weisungsgebundenen Abgeordneten ist⁶ -, eigentlich einsichtig sein.

Damit sollte auch klar sein, daß ein Parteiverbot als solches einen sehr schwerwiegenden Eingriff in eine Demokratie darstellt. Ein Parteiverbot raubt einer Partei ihre Existenz und schaltet sie vom Wettbewerb aus. Je nach Ausgestaltung der Parteiverbotsfolgen kann man eine derartige Partei nicht mehr wählen, womit das Wahlrecht aller Bürger beeinträchtigt wird. Wahrscheinlich kann man sich nicht mehr für die von der verbotenen Partei vertretene Agenda aussprechen, was mit einer Einschränkung des Grundrechts der Meinungsfreiheit verbunden sein könnte, die das Bundesverfassungsgericht berechtigter Weise als Grundlage der Freiheit überhaupt ausgemacht hat. Sollte daher ein Parteiverbot mit Eingriffen in die Meinungsfreiheit verbunden sein, ginge dies an die Substanz der politischen Freiheit. Damit kann gesagt werden: Die Art und Weise eines Parteiverbots ist für die Bewertung, ob und in welchem Ausmaß verglichen mit anderen politischen Systemen politische Freiheit garantiert ist, von entscheidender Bedeutung.

Man muß dem Parteiverbot sogar *die* zentrale Bedeutung zumessen,⁷ weil die Geschichte des 20. Jahrhunderts gezeigt hat, daß es zur Abschaffung einer Demokratie und deren Ersetzung durch eine Diktatur vor allem eines bedurfte, nämlich des Parteiverbots. Dieses kann dann auf unterschiedlicher Weise erfolgen, wie ausdrückliches Verbot aller Parteien, zumindest der konkurrierenden, etwa durch ausdrückliche administrative oder auch gerichtliche Auflösung oder durch Ausübung von staatlichen Zwang zur Selbstauflösung oder durch Abschaffung der Vereinigungsfreiheit, etwa im Wege eines Lizenzsystems, das nur bestimmte Parteien zuläßt und dementsprechend andere von vornherein verbietet. Schließlich gibt es die Möglichkeit, den Wettbewerb der Parteien abzuschaffen, so daß die unterschiedlichen Parteien zur Varianten einer Einheitspartei werden.

Dabei stellt sich ab einem bestimmten Grad der Beschränkungen der genannten Elemente einer Demokratie, nämlich Betätigungsfreiheit der Parteien und ihre Gleichheit im Parteienwettbewerb, Ausmaß an Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und Gewährleistung des Wahlrechts die Frage, ob überhaupt noch eine Demokratie vorliegt. Falls man bei einer weitgehenden Beschränkung oder gar Abschaffung dieser für politische Freiheit stehenden Elemente noch von Demokratie sprechen will, dann geht dies nur bei einer erheblichen

⁶ Selbstverständlich führt dies angesichts der besonderen bundesdeutschen Gleichheitskonzeption nicht zur Aufnahme der SPD in sog. „Verfassungsschutzberichte“ wegen antiparlamentarische Einstellung; daß es für die Aufnahme in einen derartigen Bericht bei korrekter Anwendung des Gleichheitsprinzips durchaus Material gäbe, ist dem entsprechenden Beitrag zum Alternativen VS-Bericht zu entnehmen: **SPD in den Verfassungsschutzbericht? – Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik**

<http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=55>

⁷ S. dazu die zusammenfassende Einführung zur Serie Parteiverbotskritik:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=102>

Umdeutung des Demokratiebegriffs, wofür dann „DDR“ und vielleicht auch das „Dritte Reich“⁸ steht.

Zusammengefaßt: Das Parteiverbot ist ein typisches Instrument der neuzeitlichen Diktatur gerade im Zeitalter der modernen Demokratie. Deshalb ist die Regelung des Parteiverbots in einer Staatsordnung, die sich als Demokratie definiert, von entscheidender Bedeutung für die Feststellung des Freiheitsgrads und dementsprechend auch bei der Beantwortung der Frage, ob die Bundesrepublik Deutschlands mit ihrem sie doch charakterisierenden Parteiverbot wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte ist.

Einordnung des bundesdeutschen Parteiverbots in den Kontext von Demokratien

Wenn nun das Parteiverbot das typische Instrument einer Diktatur oder zumindest einer autoritären Herrschaft darstellt und damit im Gegensatz zur Demokratie steht, stellt sich die Frage, ob in Demokratien ein Parteiverbot nicht überhaupt ausgeschlossen sein sollte. Dies läßt sich durchaus bejahen: Eine Demokratie braucht eigentlich kein Parteiverbot, da das Fehlen eines derartigen Rechtsinstituts ja nicht ausschließt, daß gegen politisch motivierte strafbare Handlungen, vor allem wegen Hochverrats, also wegen des Versuchs der unrechtmäßigen Regierungsübernahme, vorgegangen wird. Ein Parteiverbot stellt demgegenüber so etwas wie eine Kollektivstrafe dar, die über die vereinsrechtliche Zurechnung Rechtswirkungen auch hinsichtlich anderer Personen entfaltet, die mit den strafbaren Handlungen nicht notwendigerweise etwas zu tun haben. Eine derartige Zurechnung geht dabei in der Regel über die üblichen rechtsstaatlichen Zurechnungsformen wie Anstiftung oder Beihilfe hinaus.

Trotzdem haben auch unstrittig vorbildliche Demokratien Vorschriften über Verbote politischer Vereinigungen, zu denen dann auch politische Parteien zählen. Als Beispiel kann die Regelung in § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark genannt werden:

„(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

Diese Regelung dürfte ziemlich genau die Voraussetzungen festlegen, nach denen in gewöhnlichen „liberalen Demokratien des Westens“ (in der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts) ein Parteiverbot als mit einer Demokratie vereinbar angesehen wird. Dies wird belegt durch die *Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures* der sog. *Venedig-Kommission* der „Europäischen

⁸ Die Selbsteinstufung des *Hitler*-Regimes als eine Form von „Demokratie“ ist unklar; *Hitler* verstand sich im Grunde seines Herzens als Demokrat: „Die wahre Selbstverwaltung eines Volkes, die für mich (*Hitler, Anm.*) der tiefste Sinne der Demokratie ist, kann zweifellos nicht auf dem Wege des reinen Parlamentarismus erreicht werden, sondern nur auf dem Wege einer Selbstverwaltungsorganisation, in der die Besten und Geeignetsten nach oben kommen müssen“, zitiert bei *Rainer Zitelmann*, *Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs*, 1993, S. 439; *Ernst Rudolf Huber* weist in seinem maßgeblichen Werk: *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*, 1939, S. 209 ff. Ansichten aus Kreisen des NS, wonach „das völkische Führerreich ... eine Demokratie sei, ja erst es sei die eigentliche und echte Demokratie, die der verderbten westeuropäischen Formaldemokratie entgegengesetzt werden müsse“, zurück, meint aber: „Die häufige antithetische Entgegensetzung ‚Demokratie oder Diktatur?‘ kann auf das Deutsche Reich in keinem Sinne angewandt werden. Es ist weder Demokratie noch Diktatur, sondern ein völkisches Führerreich.“

Kommission für Demokratie durch Recht“ von 1999,⁹ die im Auftrag des Generalsekretärs des Europarats aufgrund der Befragung der Mitgliedsstaaten erstellt wurden, und die die Befürwortung von Gewalt und politisch motivierter Gewaltanwendung als Voraussetzung für ein Parteiverbot oder vergleichbare Maßnahmen gegen Parteien postulieren.

Es ist darauf hinzuweisen, daß es das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten einschlägigen Urteil vom 17.01.2017 zum Antrag auf Verbot der NPD explizit abgelehnt¹⁰ hat, diese Empfehlungen des Europarats als Grundlage des bundesdeutschen Parteiverbots zu akzeptieren mit der Begründung, daß auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seiner Entscheidungspraxis nicht die Grundsätze dieser Empfehlung zugrundelegen würde.

Worin unterscheidet sich dann die bundesdeutsche Verbotskonzeption von der Empfehlung des Europarats? Nach der rechtsvergleichenden Untersuchung von *Boventer*¹¹ aus dem Jahr 1984 zieht das Bundesverfassungsgericht bei dem als Demokratieschutz verstandenen Parteiverbot eine - letztlich ideologische - **Wertgrenze**. Dagegen ziehen die westlichen Demokratien eine - rechtsstaatlich nachvollziehbare und demokratietheoretisch völlig legitime - **Gewaltgrenze**. Man könnte es auch so formulieren: Während die Bundesrepublik Deutschland durch Parteiverbot die Meinungsfreiheit in der Tendenz (zumindest partiell) abschafft, um mit einer Zielsetzung, die weit über ein konkret möglicherweise zu rechtfertigenden Organisationsverbot hinausgeht, eine ganze weltanschaulich-politische Richtung - zumindest im Falle der „Rechtsparteien“¹² - auszuschalten, verteidigen sich westliche Demokratien völlig legitimer Weise gegen die mit Gewalt einhergehende Umsturzgefahr (Terrorismusabwehr etc.), die von einer entsprechend gefährlichen Organisation ausgeht.

In seiner hinsichtlich der untersuchten Staaten immer noch relevanten Analyse von 1984 mußte *Boventer* erkennbar lange suchen, um zu einem wirklichen Vergleichsfall mit der

⁹ „Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution. A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free election and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.”

¹⁰ S. Rn. 626 des Urteils.

¹¹ S. *Gregor Paul Boventer*, Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich 1984.

¹² Das Bundesverfassungsgericht (s. BVerfGE 2, 1, 15 f.) hat diese „Rechtsparteien“ in unverkennbarer Feinderklärung wie folgt „definiert“: „Die SRP gehört unstreitig zur Gruppe der herkömmlich sogenannten Rechtsparteien, die seit langem eine zwar nicht einheitliche, aber doch ihrer allgemeinen geistigen Haltung nach bestimmbare Richtung im Gefüge der deutschen politischen Parteien darstellen. Bestimmt man die politischen Richtungen im wesentlichen danach, wie sie das Verhältnis des Einzelnen zum Staate sehen, so wird man das Wesen der Staatsauffassung, von der alle Rechtsparteien ideologisch ihren Ausgang nehmen, darin zu sehen haben, daß sie in überindividualistischer Sicht dem Staat vor dem Einzelnen den Vorrang gibt - im Gegensatz zum Liberalismus, der den Primat des Individuums vor dem Staat betont. Das würde in der letzten Konsequenz heißen, daß auf der einen Seite der Einzelne als um des Staates willen, auf der anderen Seite der Staat als um des Einzelnen willen existierend gedacht wird. Die historische Entwicklung zeigt freilich eine breitere Farbenskala politischer Richtungen, indem individualistische und überindividualistische Vorstellungen sich vielfach vermengen und Gedanken aus anderen ideologischen Bezirken hinzutreten. Allen Rechtsparteien ist jedoch die starke Betonung des Staatsgedankens gemeinsam“; es muß darauf hingewiesen werden, daß sich im KPD-Verbotsurteil (BVerfGE 5, 185 ff.) keine entsprechende Beschreibung von „Linksparteien“ findet!

bundesdeutschen Verbotskonzeption zu kommen. Er fand sie - in einer Fußnote versteckt - in Süd-Korea: Bei Betonung, daß die „verfassungsrechtliche Verankerung der streitbaren Demokratie in der westlichen Verfassungswelt ein Novum geblieben“ ist, ist danach „eine sehr weitgehende Annäherung“ an das bundesdeutsche Verbotskonzept „allein in der Verfassung der Republik Korea vom 27. Oktober 1980“¹³ zu finden. *Boventer* vergaß dabei zu erwähnen, daß Süd-Korea seinerzeit unstreitig eine Diktatur war, wenngleich eine besondere, die den Parteienpluralismus durchaus zuließ, aber mit Verfassungsschutzmaßnahmen bis hin zu Entführung und Ermordung von Oppositionspolitikern dafür gesorgt hat, daß die Oppositionsparteien keine Wahlen gewinnen konnten: „Und in der bisherigen Anwendung des Verfassungsschutzes wurde die Demokratie in der Tat im Namen der Demokratie stark unterdrückt“, so noch 1990, kurz nach Übergang zur Demokratie die Feststellung in der Dissertation eines Koreaners¹⁴ zur „wehrhaften Demokratie“. Auch die zwischenzeitlich beginnend mit dem Jahr 1987 etablierte wehrhafte koreanische Demokratie hat im Jahr 2016 erstmals ein Parteiverbot ausgesprochen,¹⁵ was zu folgender rechtsvergleichenden Bewertung geführt hat: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei.“¹⁶

Damit ist eine bemerkenswerte Einordnung der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen, wobei noch hinzugefügt werden muß, daß das Verbot einer Linkspartei in Süd-Korea angesichts der Bedrohung durch Nord-Korea zumindest im Ansatz nachvollziehbar ist und sich das Parteiverbot in Spanien immerhin gegen einen parlamentarischen Arm einer Terrororganisation gerichtet hat. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß in Großbritannien die Partei *Sinn Féin*, deren Verhältnis zur terroristischen Irish Republican Army (IRA) wohl ähnlich war wie das der verbotenen spanischen Partei *Batasuna* zu terroristischen ETA, nie verboten wurde. Insofern paßt Spanien vielleicht doch zur Liste grenzwertiger Demokratien, was sich durch die jüngsten Vorfälle im Konflikt um Katalonien bestätigt und dabei mit der Verhalten von Großbritannien gegenüber schottischen Unabhängigkeitsbestrebungen entschieden kontrastiert.

Was ist nun das Charakteristikum des Parteiverbots in diesen besonderen Demokratien? Dies drückt sich wohl im schlimmsten Satz der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus: „Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein. Die ‚streitbare Demokratie‘ will gerade den Missbrauch grundrechtlich geschützter Freiheiten zur Abschaffung der Freiheit verhindern. Es kommt im Parteiverbotsverfahren also nicht darauf an, ob eine - unbenommene - Betätigung grundrechtlicher Freiheiten vorliegt. Entscheidend ist vielmehr, ob diese sich als qualifizierte Vorbereitung einer Beseitigung oder Beeinträchtigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellt.“¹⁷

Damit hat das Verfassungsgericht implizit verallgemeinert den schlimmsten Satz seines ersten, nämlich gegen die sog. Sozialistische Reichspartei (SRP) gerichteten Parteiverbots von 1952 aufgegriffen, wonach das Parteiverbot sich nicht in einem Organisationsverbot erschöpfen könne, sondern Zweck eines Parteiverbots wäre, die von der verbotenen Partei

¹³ S. a.a.O. S. 25, FN 46.

¹⁴ So *Young-Soo Chang*, Streitbare Demokratie. Begriff und Bedeutung im Grundgesetz und Möglichkeiten und Grenzen einer Übertragung auf das Verfassungsrecht der Republik Korea, 1990, S. 215.

¹⁵ S. dazu den 20. Teil zur Serie Parteiverbotskritik: **Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=123>

¹⁶ S. *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.

¹⁷ S. Rn. 578 f.

vertretenen „Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden.“¹⁸ Bei diesen Ideen handelte es sich konkret darum, daß die Partei „rechtsradikale Ideen neu beleben“¹⁹ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“²⁰ stünden. Auch wenn sich im jüngsten einschlägigen Urteil der bemerkenswerte Satz findet, der als Distanzierung von diesem Erkenntnis gelesen werden kann, nämlich daß das Parteiverbot kein Weltanschauungsverbot wäre, sondern ein Organisationsverbot darstelle.²¹ Aufgrund des generellen Ansatzes, wonach rechtmäßige Grundrechtsausübung nicht vor einem Verbot schützen würde, bleibt es aber notwendigerweise bei einem Weltanschauungsverbot: Denn die Frage, warum die rechtmäßig ausgeübte Meinungsfreiheit gefährlich sein soll, ist letztlich nur nach weltanschaulichen, allenfalls noch politologischen²² Kriterien, aber nicht nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beantworten, wobei im letztgenannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts als entscheidendes Weltanschauungskriterium der sog. ethnische Volksbegriff in den Vordergrund²³ gedrängt hat: Wer das Deutsche Volk als Träger der Volksherrschaft in Deutschland nach ethnischen Kriterien bestimmt, kann dies aufgrund der Garantie der Meinungsfreiheit zwar machen, aber er muß damit rechnen, daß ihn die Staatsordnung zum Feind erklärt und in abgestufter Weise diskriminierend behandelt.

Hierbei zeigt sich der Unterschied zwischen einem Parteiverbot als Organisationsverbot und einem Parteiverbot als Weltanschauungsverbot: Während nämlich ein Organisationsverbot eine zeitlich befristete Wirkung aufweist, wird ein Weltanschauungsverbot permanent umgesetzt. Die Wirkung eines derartigen Verbots kann dementsprechend nicht auf die verbotene Partei beschränkt werden, sondern das Verbot entfaltet einen generellen Kollateralschaden am politischen Pluralismus. Dieser Kollateralschaden als eigentliche Verbotswirkung ist dabei beabsichtigt,²⁴ weil sonst derart massive Verbotsverfahren gegen eine Kleinstpartei wie der NPD, der vom Verfassungsgericht entgegen bestimmten Anschuldigungen auch in der Antragschrift sogar bestätigt worden ist, sich legal zu verhalten zu haben, ansonsten keinen Sinn ergibt.

Die Umsetzung des Weltanschauungsverbots, also die Realisierung des Kollateralschaden am politischen Pluralismus heißt „Verfassungsschutz“, welcher sich als permanent wirkendes Ersatzverbot darstellt, das zwar Oppositionsparteien, vergleichbar mit der langjährigen koreanischen Verfassungsschutzdiktatur bestehen läßt, aber etwa gegen beamtete Mitglieder derartiger Parteien mit der Intention der beruflichen Existenzvernichtung vorgeht, damit eine derartige Oppositionspartei keine für Kandidaturen zu empfehlende Mitglieder bekommt und sich dadurch die Sperrwirkung der wahlrechtlichen Aussperrklausel ins Unüberwindliche erhöht.

Um diese Verbotswirkung ohne förmliches Verbot, also die Minimierung der Meinungsfreiheit ohne förmliche Beschränkung derselben effektiv durchzusetzen, hat das

¹⁸ S. BVerfGE 2, 1, 73.

¹⁹ S. BVerfGE 2, 1, 23.

²⁰ S. BVerfGE 2, 1, 15.

²¹ S. Leitspruch 6 a, Rn. 570 ff.

²² S. dazu den 9. der vorliegenden Serie zum Verbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=159>

²³ S. dazu den 27. Teil zur Serie Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=148>

²⁴ S. dazu schon den 10. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

Bundesverfassungsgericht in der sog. „Radikalenentscheidung“ die Garantie von Artikel 3 (3) GG, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen diskriminiert werden darf, zumindest selektiv praktisch abgeschafft: „In diesem Zusammenhang ... ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus den bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 Abs. 3 GG seinen Feinden auszuliefern geboten hat.“ Nun, das Unterbinden des „Ausliefern“ läßt sich dann aber nicht auf die Abschaffung des Meinungspluralismus beschränken, sondern muß auf die Ausübung des Wahlrechts, auf Vereinigungsfreiheit und Meinungsfreiheit erstreckt werden, um wirksam zu sein.

Dieser Ansatz des Bundesverfassungsgerichts ist dabei wie folgt kommentiert worden: „Stellt man diese Position (des Bunde-*verfassungsgerichts* in der sog. Radikalenentscheidung, *Anm.*) in den Zusammenhang der deutschen und europäischen Verfassungsentwicklung, so ist das BVerfG auf eine Position zurückgekommen oder zurückgefallen, die - bezogen auf staatliche Toleranz gegenüber religiösen Überzeugungen - die erste (minimale) Anfangsposition der Glaubens- und Gewissensfreiheit des Jahres 1555 war (Augsburger Religionsfrieden).“²⁵

Angesichts dieser permanenten Wirkung der Parteiverbotskonzeption bis hin zur unberechenbaren Möglichkeit einer extremen Minimalisierung der Grundrechtsgeltung zumindest mit selektiver (diskriminierender Wirkung) mit Bezugsjahr 1555 kann man die Problematik des Parteiverbots nicht mit dem Hinweis auf die quantitativ geringe Bedeutung hinwegreden. Das besondere bundesdeutsche Parteiverbot stellt im Unterschied zu der Parteiverbotskonzeption normaler westlicher Demokratien als „Verfassungsschutz“ mit massiven Diskriminierungsmaßnahmen eine permanent wirkende Bedrohung für Freiheit und Demokratie dar. So hat das SRP-Verbot von 1952 ausgereicht, um ab 1970, dem Jahr mit dem schrittweise auf Bundes- und dann auf Landesebene mit der Herausgabe von „Verfassungsschutzberichten“ begonnen wurde, für den öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst, die weltanschaulichen Kriterien für eine weltanschauliche Oppositionsbekämpfung zu liefern. Diese Oppositionsbekämpfung durch Herausgabe von Verfassungsschutzberichten, die ihre ideologienpolitischen Bewertung einer Parteiverbotsbegründung entnommen haben, darauf gestützte Verfolgungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst mit der Folge, daß Oppositionsparteien geeignetes Personal verwehrt wird, was den etablierten konkurrierenden Parteien zur Verfügung steht, hat ja ausgereicht, um eine ganze politische Strömung, nämlich von Rechtsparteien auch ohne förmliches Verbot effektiv auszuschalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß sich bei Befragungen immer wieder eine relative Mehrheit der Deutschen als „eher rechts“²⁶ eingestuft hat! Die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption richtet sich strukturell gegen eine antizipierte parlamentarische Mehrheit; denn eine Partei, die nur wegen ihrer Agenda gefährlich ist, weil sie sich ansonsten rechtmäßig verhält, also sog. „Legalitätstaktik“ betreibt, wie das so heißt, ist doch für eine Demokratie nur gefährlich, wenn sie von den Wählern eine verfassungsändernde Mehrheit im Parlament eingeräumt bekommt, die es ihr erlaubt, die verfassungswidrigen Ziele umzusetzen.

Diese Erklärung zum „Verfassungsfeind“ richtet sich also nicht unbedingt nach rechtlichen Gesichtspunkten, da es ja bei einem legalen Verhalten rechtlich nichts zu bewerten gibt,

²⁵ So der ehemalige Verfassungsrichter *E.-W. Böckenförde*, in: *Böckenförde et alii*, (hrsg.): *Extremisten und öffentlicher Dienst. Rechtslage und Praxis des Zugangs zum und der Entlassung aus dem öffentlichen Dienst in Westeuropa, USA, Jugoslawien und EG*, 1981, S. 28, Anm. 30.

²⁶ S. dazu den Beitrag: **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

sondern nach Kriterien, die denen vergleichbar sind, die eine etablierte religiöse Organisation wie die Katholische Kirche vornimmt, um häretisches Gedankengut ausfindig zu machen und zu definieren. Der dabei in der Bundesrepublik Deutschland etablierte Tabu-Katalog,²⁷ welcher insbesondere aufgrund der Lektüre sog. Verfassungsschutzberichte, aber auch disziplinarrechtlichen Entscheidungen entnommen werden kann, ist dabei sehr beachtlich: Er schützt teilweise bereits strafrechtlich ein ganzes Vergangenheitsverständnis, wobei dann die Zurechnung als Staatsgefährdung ziemlich irrational ist, eben ideologisch und nicht rechtsstaatlich: So gilt etwa jemand, welcher Erkenntnisse über Tötungsarten während des 2. Weltkriegs wie man sie als Staatswahrheit zu akzeptieren hat, nicht akzeptieren will, als gewissermaßen Verfassungstodfeind. Die Frage ist, wieso? Will dieser bei seinem irrtümlichen Vergangenheitsverständnis etwa die Unabhängigkeit der Justiz als Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abschaffen? Diese Schlußfolgerung ist nichts anderes als eine Unterstellung - scheint aber nach der bundesdeutschen Ideologiestaatskonzeption von der Verfassungsordnung geboten! Es liegt da nicht nur ein Rückfall in das Jahr 1555 vor, sondern in das Jahr 1532, als die Carolina, die sog. Halsgerichtsordnung *Kaiser Karl V.* mit Artikel 109 den Straftatbestand des Schadenszaubers formuliert hat. Ein falsches Vergangenheitsverständnis beschwört da einen Schaden an der Verfassungsordnung herauf. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Straftatbestand des Schadenszaubers durchaus rechtsstaatlich als Erfolgsdelikt definiert war, d.h. es hätte nachgewiesen werden müssen, daß die Zauberei, also das Murmeln irgendwelcher heidnischer Verfluchungsformeln, einen konkreten Schaden verursacht hätte: Dies hat die Inquisition in Spanien und Italien durchaus beachtet, weshalb es dort kaum auf dem Scheiterhaufen endende Hexenprozesse gegeben hat. Dagegen hat man in Deutschland aus dem Delikt ein abstraktes Gefährdungsdelikt gemacht, nämlich einen gegen die christliche Gesellschaftsordnung gerichteten Teufelspakt.²⁸ Dieser Mentalität entsprechend unterstellt bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ beim Demokratieschutz einen Pakt mit dem immer noch irgendwie anwesenden Verfassungsteufel Nummer 18. Konkrete Schadensauswirkung braucht dann nicht unbedingt nachgewiesen zu werden. Es genügt die falsche politische Auffassung als abstrakte Gefährdung!

Gegnerschaft zur Freiheitskonzeption der Weimarer Republik

Die Möglichkeit einer sehr weitgehenden Minimalisierung der politischen Freiheitsrechte durch die Parteiverbotskonzeption und die dadurch vorgesehene Ausschaltung einer politischen Mehrheit ordnet sich ein in einen generellen Ansatz, welcher explizit gegen die Freiheitskonzeption der Weimarer Reichsverfassung gerichtet ist. Die fast als amtlich anzusehende bundesdeutsche Position zur Weimarer Reichsverfassung (WRV) kommt in einer bezeichnenden Weise in der Kommentierung des für eine westliche Demokratie nun wirklich singulären Artikels 18 GG („Verwirkung von Grundrechten“) durch *Dürig / Klein* in dem offiziösen Kommentar von *Maunz / Dürig / Herzog* zum Grundgesetz zum Ausdruck: „Die entscheidende Schwäche der Weimarer Demokratie war ihre Wertneutralität. Sie erschöpfte sich in formalen Funktionsprinzipien, in die materiell jeder Inhalt eingehen konnte; auch der politische Inhalt, dieses 'System' ('Schwarz-Rot-Mostrich') und die 'Demokratie überhaupt' ganz beseitigen zu wollen. Der 'Wertrelativismus', der alles und jedes hinnahm,

²⁷ S. dazu den 13. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotsersatzsystem: **Zensurbegriff „(Rechts-) Extremismus“ Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumrecht&id=47>

²⁸ S. dazu den Beitrag des Verfassers: Nach der Papstdebatte II.: Von Hexenverbrennungen zum Kampf gegen Rechts, in: *eigentümlich frei*, Mai 2009, S. 32 ff.

wenn es nur Ergebnis des formalen Mehrheitsprinzips war, bedeutet die 'Demokratie als Selbstmord' (Nawiasky). Es ergab sich die absurde Situation, daß sich die Gegner des Weimarer Rechtsstaates im Schutze der Freiheitsrechte und unter Berufung auf sie diesen Rechtsstaat unterlaufen, schmähen, bekämpfen und schließlich zerstören konnten, um dann eben jene Grundrechte zu beseitigen, die man früher im Rechtsstaat für das Zerstörungswerk am Rechtsstaat mißbraucht hatte.“

Zunächst: Selbst wenn man dieser Analyse zustimmt, dann ist mit dieser Aussage im maßgeblichen Grundgesetzkommentar doch eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Bundesrepublik Deutschland eben nicht der freieste Staat der deutschen Geschichte ist, weil er dies gar nicht sein soll. Da sich danach die von der Weimarer Reichsverfassung gewährte Freiheit als zu gefährlich für die Demokratie erwiesen hat, ist mit dem Grundgesetz die Konsequenz gezogen worden, daß man bei den Deutschen als „Grundrechtsterroristen“ (dazu gleich), welche die Meinungsfreiheit falsch ausüben und dann auch noch für unerwünschte Parlamentsmehrheiten sorgen, keine derartige Freiheit mehr zulassen kann. Dies wäre dann eine ehrliche Stellungnahme, nur könnte man dann eben nicht mehr behaupten, die Bundesrepublik Deutschland wäre der freieste Staat der deutschen Geschichte, was ja schon deshalb nicht sein kann, weil dies aufgrund der „bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik“ (so das Bundesverfassungsgericht) gar nicht gewollt war. Dagegen sollte nach dem Willen der Verfassungsväter von Weimar mit der Verfassung Deutschland „die demokratischste Demokratie der Welt“ (so der damalige Reichsinnenminister *Eduard David*, SPD) werden. Eine entsprechende Aussage von Verfassungsvätern hinsichtlich des Grundgesetzes ist dagegen nicht bekannt, ja schon die Existenz von Artikel 146 GG,²⁹ der dem Grundgesetz den Charakter einer Übergangslösung gab, spricht gegen einen derartigen Anspruch: Eine Idealverfassung wird man nicht durch eine Sonderregelung zur Disposition stellen!

Obwohl demnach gar nicht gewollt war, daß die Bundesrepublik Deutschland der freieste Staat der deutschen Geschichte sein sollte, wird aber trotzdem das Gegenteil behauptet, ja richtiggehend zelebriert, nämlich daß hier doch der freieste Staat der deutschen Geschichte vorliegen soll. Wie ist dieses Anliegen zu erklären? Die politische Klasse, also ein Bundespräsident *Scheel* hätte doch den Franzosen, die Unbehagen an der bundesdeutschen Demokratie zum Ausdruck gebracht haben, überzeugend erklären können: „Seit doch froh, liebe französischen Erbfreunde, daß wir Deutschen keine so perfekte Demokratie haben; dadurch verhindern wir doch, daß die Deutschen wieder falsch wählen und damit die deutsch-französische Freundschaft wieder gefährdet wird.“ Seitdem es in der BRD nur noch „gegen rechts“ geht, dürften die Franzosen mit einer derartigen Stellungnahme durchaus zufrieden sein!

Der Grund, weshalb man sich nicht zu einem derartigen durchaus schlüssigen Bekenntnis durchringen kann, ist vermutlich das Gefühl, daß mit der Ablehnung der Freiheitskonzeption der Weimarer Reichsverfassung aufgrund mehrerer durchaus fragwürdiger Prämissen letztlich Konzeption und Wesen einer freien Demokratie überhaupt verfehlt werden. Mit der angeführten Kommentaräußerung wird nämlich das Grundgesetz als gegen eine Auffassung gerichtet konstruiert, die der prominente sozialdemokratische Rechtsphilosoph *Gustav Radbruch* unter Bezug auf die Weimarer Reichsverfassung (WRV) wie folgt zum Ausdruck gebracht hat: „Die Demokratie lehnt es ab, sich mit einer bestimmten politischen Auffassung zu identifizieren, ist vielmehr bereit, jeder politischen Auffassung, die sich die Mehrheit verschaffen konnte, die Führung im Staat zu überlassen, weil sie ein eindeutiges Kriterium für

²⁹ S. dazu den 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=175>

die Richtigkeit einer politischen Auffassung nicht kennt.“ Dagegen meint man nach dem Grundgesetz, amtlich bewerten zu müssen, wobei die Bewertungsmaßstäbe von vornherein nicht strikt juristischer Art sein können, sondern weltanschaulich-politisch ausfallen müssen.³⁰ Dafür steht der Begriff des ideologischen „Extremismus“, welcher rechtlich nicht definiert ist und daher bei Ahndung legalen Verhaltens nur die Handlungsweise eines Weltanschauungsstaates beschreiben kann.

Diese Minimierung des demokratischen Gehalts unter dem Grundgesetz gegenüber der Weimarer Reichsverfassung ordnet sich sicherlich in die generelle Verminderung des Demokratieprinzips durch das Grundgesetz gegenüber der Weimarer Reichsverfassung ein. Worin besteht dies? Dies hat *Schrenck-Notzing* gut zusammengefaßt: „Gegen das ‚antidemokratische‘ Verhalten bestimmter Gruppen wurde fortifiziert, indem bestimmte Grundrechte bei Mißbrauch verwirkt (Art. 18) und bestimmte Parteien verfassungswidrig sein sollten (Art. 21). Gegen den irreführten Volkswillen wurden die stärksten Bastionen errichtet: kein Volksbegehren, kein Volksentscheid..., keine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk...“³¹

Zur Begründung der Ablehnung der Freiheitskonzeption der Weimarer Reichsverfassung mit dem Grundgesetz, insbesondere durch Parteiverbot und Aberkennung von Grundrechten, wird angeführt, daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“³² Das besondere dieses Demokratietypus, zu dessen Beschreibung demnach irgendwie die Worte fehlen, besteht in der für die Staatssicherheit relevanten Analyse, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Bei diesem Ansatz verwandeln sich Grundrechte von negativen Staatskompetenzen, die den Schutz des Bürgers vor seinen Politikern bezwecken, in Machtinstrumente der Politiker gegen ihre Bürger, denen unterstellt wird, „Grundrechtsterror“ zu betreiben, indem sie unerwünschte Auffassungen propagieren und unerwünschte Parlamentsmehrheit herbei wählen und sich damit gegen Grundrechte wenden würden.

Deshalb kann sich die grundgesetzliche Ordnung nicht mit der Parteiverbotskonzeption begnügen, die für die Weimarer Reichsverfassung typisch war: Parteiverbote konnte es nach der WRV neben der Möglichkeit nach dem Vereinsgesetz des Kaiserreichs, im Rahmen von Artikel 124 WRV strafrechtswürdige Vereine zu verbieten, nur aufgrund des sog. Diktaturartikels 48 WRV als vorübergehende Außerkraftsetzung der Vereinigungsfreiheit geben. Es wurden dann noch zwei zeitlich befristete verfassungsdurchbrechende Republikschutzgesetze erlassen, die ebenfalls ein zeitlich befristetes Parteiverbot ermöglichten. Als Diktaturmaßnahme war nämlich das Parteiverbot mit einer freien Ordnung nur dann vereinbar, wenn als Voraussetzung eine Bürgerkriegs- und Umsturzgefahr formuliert wurde und in den Rechtsfolgen die Maßnahme befristet war, d.h. ein Parteiverbot hatte wie die Diktaturmaßnahme insgesamt als vorübergehende Aussetzung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit eine zeitlich befristete Wirkung. Vor allem durfte das Parteiverbot nicht gegen das freie Wahlrecht der Bürger gerichtet sein, da das Wahlrecht zu den notstandsfesten Grundrechtsgarantien zählte.

³⁰ Dies ist auch die Parteienstaatskonzeption von *Leibholz* vorgezeichnet; s. dazu den 9. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Etabliertes Parteiensystem als eigentliches Schutzgut des Parteiverbots oder: Die profaschistische Wurzel der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=73>

³¹ S. *Caspar von Schrenck-Notzing*, *Charakterwäsche*, 1993, S. 218.

³² So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, *Kommentar zum Grundgesetz*, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

Dem steht die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption diametral entgegen: Bei einem bundesdeutschen Parteiverbot werden aufgrund freier Wahlausübung erworbene Parlamentsmandate kassiert, Politiker einer entsprechenden Partei dürfen nicht mehr zur Wahl antreten, ja dem Wahlvolk wird es insgesamt verboten, diese Partei wählen zu können. Dies hat das Verfassungsgericht damit begründet, daß das Volk unter dem Grundgesetz kein Recht hat, verfassungswidrige Abgeordnete zu wählen! „Die Wähler der ausgeschiedenen Abgeordneten sind durch den Mandatsverlust nicht beschwert, da das Verlangen, durch den Abgeordneten einer verfassungswidrigen Partei vertreten zu sein, selbst verfassungswidrig wäre.“³³ Man stelle sich vor, diese Wähler würden die Mehrheit darstellen: Sie dürfen jedoch nicht die von ihnen gewollten Abgeordneten wählen! Könnte man eine derartige Ordnung, bei der die Mehrheit der Wahlberechtigten nicht ihre Abgeordneten, sondern nur anderweitig vorgegebene, wählen darf, noch als „Demokratie“ ansprechen? Propädeutische Antwort: „Ja“, wenn man dann auch die „Deutsche Demokratische Republik“ als „Demokratie“ anspricht!

Bundesdeutsche Gegnerschaft zur Freiheitskonzeption des Konstitutionalismus

Mit diesem verfassungsgerichtlichen Postulat wendet sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption gegen die deutsche Verfassungstradition bis zurückgehend auf Artikel 30 der Verfassung für das Königreich Preußen vom 31.01.1850. Nach dieser Vorschrift konnten für die Vereinigungsfreiheit gesetzliche Beschränkungen erlassen werden, politische Vereinigungen konnten - durch Gesetz - nur vorübergehend verboten werden. Damit ist klargestellt, daß das Verbot einer politischen Vereinigung eine Notstandmaßnahme bleibt und es wird dabei gleichzeitig das Versprechen gegeben, wieder zur Normalität zurückzukehren. Für die Ausübung des freien Wahlrechts bedeutet dies, daß die Auswirkungen des Verbots eines politischen Vereins auf das Wahlrecht gering zu halten waren. Der Gegensatz der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption zur Freiheit des Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts kann wie folgt beschrieben werden:

„Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ...

Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“³⁴

Um dies zu verdeutlichen: Das sog. Sozialistengesetz hat zwar insgesamt 12 Jahre lang gegolten, aber es mußte dazu mehrfach verlängert werden, weil es verfassungsrechtlich, aber auch aufgrund politischer Vorbehalte gegen die Ausnahmegesetzgebung nur ein zeitlich befristetes Gesetz darstellen konnte. Das Verbot wurde nicht angewandt auf die sog. Wahlvereine nach dem Reichstagswahlgesetz, so daß die an sich verbotene SPD während der Verbotszeit zur relativ stärksten Reichstagsfraktion aufsteigen konnte. Auch dies hat dazu geführt, daß es für die Verlängerung des Gesetzes schließlich keine Mehrheit mehr gab und das Gesetz daher im Jahr 1890 auslief, übrigens auch nach dem Willen von *Kaiser Wilhelm II*,

³³ So BVerfGE 2,1, 74 = SRP-Verbotsurteil.

³⁴ S. E.-W. Böckenförde Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 91, FN 77.

der auch deshalb die Kanzlerschaft von *Bismarck* beenden wollte. So erklärt sich die Fragestellung eines linken Politologen³⁵ an die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, nämlich ob „Art. 21 Abs. 2 GG wirklich den Bereich der Freiheit für politische Auseinandersetzungen hinter den Stand zurückwerfen (wollte), der im Deutschen Reich zwischen 1890 und 1933 als unumstritten und selbstverständlich gegolten hat.“ Dabei müßte man sogar noch daran denken, ob statt der Jahreszahl „1890“ nicht die Jahreszahl „1867“, nämlich Inkraftsetzung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, genannt werden müßte, zumindest soweit es um Aspekte des Parteiverbots wie zeitliche Befristung der Verbotswirkung und um die Wahrung der parlamentarischen Stellung von Parlamentsabgeordneten geht, die einer vom Verbot betroffenen Partei angehören. Auch die weitgehende Gewährleistung der Wahlfreiheit des Volks trotz Parteiverbots im Kaiserreich und der Weimarer Republik im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland darf dabei nicht vergessen werden.

Hinsichtlich der Verbotsbefristung bleibt das bundesdeutsche Verfassungsrecht sogar hinter den Freiheitsgarantien der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850 zurück! Die Verbotsbefristung ist von zentraler verfassungsrechtlicher Bedeutung, weil dies die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität verspricht. Dementsprechend muß die Anomalität, also die Verbotsvoraussetzung, auch klar definiert werden, was letztlich nur bei der Ausrichtung auf das Legalitätsprinzip möglich ist: Der Notstandsfall muß doch irgendwann gelöst sein, so daß wieder die Normalität einziehen kann. Dagegen wirkt das bundesdeutsche Parteiverbot „ewig“. Allein dies spricht dafür, daß die Verbotsgründe nicht in der Verletzung des Legalitätsprinzips liegen, sondern in einer falschen Agenda, also letztlich weltanschaulich bestimmt sind. Ein Weltanschauungsverbot wirkt natürlich „ewig“, weil diese Art einer verfassungsfeindlichen Agenda ja außerhalb der verbotenen Partei aufgegriffen werden kann. Um dies zu verhindern, tritt an die Stelle des befristeten Notstands von Konstitutionalismus und Weimarer Reichsverfassung in der bundesdeutschen Ordnung ein ideologiepolitischer Notstand in Permanenz. Dieser ideologiepolitische Notstand hat das Potential, die Garantie der Meinungsfreiheit bei Bedarf zumindest selektiv diskriminierend auf den Stand des Jahres 1555 herabzustufen! Um dann mentalitätsmäßig in eine Art von Schadenszauber³⁶ als Pakt mit dem Verfassungsteufel abzugleiten, wo anstelle rechtsstaatlicher Zurechnungsformeln wie Anstiftung und Mittäterschaft, Kategorien wie „Klimavergiftung“, „geistiger Brandstifter“ und dergl. treten zu lassen.

Also was ist die Antwort auf die Frage: Die Bundesrepublik Deutschland - der freieste Staat der deutschen Geschichte? Natürlich nicht!³⁷ Und dies müßte konsequenterweise auch die Antwort sein, welche ein *Walter Scheel* seinen französischen Freunden hätte geben müssen.

Bundesdeutsche Freiheitskonzeption: Verbote als Freiheitsverwirklichung

Um die fundamentale Bedrohung der politischen Freiheit durch die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption deutlich zu machen, sei noch darauf hingewiesen, daß die Weimarer Reichsverfassung ausdrücklich abgeschafft - genauer: im Wege des sog. Ermächtigungs-

³⁵ S. *Wolfgang Abendroth*, *Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Aufsätze zur politischen Soziologie*, 1967, S. 153.

³⁶ S. dazu auch den 12. Teil der Serie zur Verfassungskritik: **Demokratischer Schadenszauber: Ideologische „Wesensverwandtschaft“ als Verbotsgrund** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=95>

³⁷ S. dazu bereits die Ausführungen im 5. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

gesetzes zumindest „suspendiert“ werden mußte - um eine Diktatur zu errichten; dies hätte für die Verfassung des Konstitutionalismus ähnlich gegolten.

Bei Geltung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption müßte das Grundgesetz zu diesem Zwecke nicht einmal abgeschafft werden. Darauf hat *Forsthoff* hingewiesen, indem er ausführt: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abschaffen brauchen.“³⁸ Wie dargelegt, müssen zur für die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption wesentlichen Bekämpfung des „Grundrechtsterrors“ der Deutschen Grundrechte von negativen Staatskompetenzen in „Werte“ umgewandelt werden, die man zu verbietende oder durch das Verbotssurrogat zu diskriminierenden Parteien zum Vorwurf machen kann. Hier bekommt der schon angeführte schlimmste Satz des jüngsten Nichtverbotsurteils mit Verbotsbegründung seine besondere Bewandnis, nämlich daß *auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein (kann)*. Damit werden die Grundrechte nicht förmlich abgeschafft, aber man kann sich nicht mehr unverbrüchlich auf sie verlassen. Man wird bei politischem Bedarf „Verfassungsfeind“, wenn man von der Meinungsfreiheit Gebrauch macht.

Als Beispiel wie dazu das Bundesverfassungsgericht selbst das zentrale Grundrecht der Meinungsfreiheit delegitimiert, kann dessen Wunsiedel-Entscheidung³⁹ angeführt werden, mit der das Gericht zur folgender Erkenntnis gelangt ist: „§ 130 Abs. 4 StGB⁴⁰ ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent.“ D.h. das Bundesverfassungsgericht hat dabei anerkannt, daß mit der genannten Strafnorm kein allgemeines Gesetz im Sinne von Artikel 5 (2) GG vorliegt, welches rechtmäßig die Meinungsfreiheit beschränken kann, womit das Gesetz eindeutig verfassungswidrig ist! Zur logisch zwingenden Verfassungswidrigkeitsfeststellung kommt das Verfassungsgericht jedoch nicht, weil geschichtstheologische Bewertungen, also Gegenentwurfsvorstellungen von entscheidenderen Bedeutung sind als Grundrechtsgarantien!

Diese Art von Freiheitsverständnis erklärt, warum bundesdeutsche Politiker meinen, die Bundesrepublik wäre der freieste Staat, weil sie nämlich Freiheitsbeschränkungen für Freiheit halten, d.h. Verbote stehen dann für Freiheit! So meinte etwa ein *Bubis*⁴¹ die Bundesrepublik vor Kritik aus dem Ausland ob der staatsideologisch so schrecklichen Urteilsbegründung im Fall der Verurteilung des Oppositionspolitikers *Deckert* wegen zustimmenden Kopfnickens bei einer „leugnenden“ Übersetzung wie folgt verteidigen zu müssen: „Ein Mann wie *Deckert* würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor dem Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die

³⁸ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff. S. 190.

³⁹ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html; der entsprechende Wikipedia-Eintrag kann ausnahmsweise zur Erstorientierung empfohlen werden: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wunsiedel-Entscheidung>

⁴⁰ „(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

⁴¹ S. *Olaf Konstantin Krueger*, Eine Republik errödet. Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, 1995, S. 27.

europäischen Länder sich mal mit sich beschäftigen.“ Damit hat eine seinerzeit die bundesdeutsche Werteordnung repräsentierende Person doch eindeutig klargemacht, daß die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis mit anderen westlichen Demokratien Freiheitsdefizite aufweist. Nur hat er dies nicht so ausgedrückt, sondern er meint, Freiheit wäre in einer besonderen Weise verwirklicht, indem man Verbote errichtet, aufgrund derer man Personen, die politisch unerwünschte Auffassungen äußern, ins Gefängnis werfen kann. Dementsprechend hat sich die Bundesrepublik ja angestrengt, einen Vorstoß zur Europäisierung des bundesdeutschen strafrechtlichen Swastika-Verbots⁴² zu machen. Diesen Wunsch der deutschen „Demokraten“, die bundesdeutschen Zeichenverbotsvorschriften ideologiepolitisch zu europäisieren, hat der damalige CSU-Generalsekretär und nunmehr angehender bayerischer Ministerpräsident *Söder*⁴³ wie folgt begründet: „In einem Europa des Friedens und der Freiheit darf für Nazi-Symbole kein Platz sein.“ Er hat also nicht gesagt: Leider muß die Freiheit doch beschränkt werden, was aus diesem oder jenem Grunde zu rechtfertigen ist, sondern er hat auch bei rechtsstaatlicher Argumentation möglicherweise gerade noch (vielleicht vorübergehend und damit zeitlich befristet) zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkungen als Verwirklichung von Freiheit ausgegeben! Bundesdeutsche Freiheit ist danach verwirklicht, wenn diese und jene Auffassung verboten wird. Dieses Freiheitsverständnis erklärt natürlich, warum ein Vertreter etablierter Parteien die Themenfrage bejahen muß!

DDR als systemgerechte Fortentwicklung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption

Die Perspektive, die sich bei einem derartigen Freiheitsverständnis auftut, heißt „Deutsche Demokratische Republik“ und man kann bei dem auch vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Ansatz verstehen, weshalb sich die DDR-Diktatur Grundrechte erlauben konnte: Diese waren schon in der dem Grundgesetz sehr ähnlich formulierten „antifaschistischen“ DDR-Verfassung von 1949 über das Verständnis von „Werten“ hinausgehend als Strafnormen gegen politische Opposition formuliert worden, wozu sich insbesondere der Gleichheitsaspekt der Grundrechte gut eignet: Bei Entwertung des Gleichheitssatzes als Schranke für das Handeln des Staates und Umformulierung in eine Bürgerverpflichtung gebietet der Gleichheitssatz vom Bürger letztlich gleiches, als „demokratisch“ angesprochenes Denken, vielleicht auch gleiches - sicherlich demokratisches - Aussehen, was man erreichen könnte, indem man dem Bürger verbietet, bei der Wahl des Ehepartners nach Rasse zu „diskriminieren“.⁴⁴

Wenn man bedenkt, daß es nach der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption dem Volk verboten sein soll, verfassungswidrige Abgeordnete zu wählen, wie wäre dies zu verhindern, wenn doch eine Mehrheit solche Abgeordnete wählen wollte? Indem die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption nicht politisch motiviertes rechtswidriges Verhalten sanktioniert,

⁴² S. dazu: Mit Haken. Das europaweite Verbot der Swastika ist gescheitert, in: *FAZ* vom 28.02.05, S. 33.

⁴³ S. *Hamburger Abendblatt* vom 17.01.05, S. 4.

⁴⁴ Als historisches Vorbild dafür kann Paraguay angeführt werden; dort war es unter der von 1814 bis 1840 währenden Diktatur des Links-Jakobiners *José Gaspar Tomás Rodríguez de Francia* (1766-1840) den Angehörigen der weißen Oberschicht verboten, untereinander zu heiraten und diese waren stattdessen von Staatswegen bei Sanktion Landesverweisung gehalten, sich Ehegatten unter Indios, Mulatten und Schwarzen zu suchen, s. *David Landes*, Wohlstand und Armut der Nationen, 1999, S. 341; ein jüngstes Beispiel für eine derartige Politik, die dabei nicht mit Verboten, sondern mit Begünstigungen operiert, findet sich in der marxistischen Volksrepublik China, die Heiraten zwischen Han-Chinesen und Uiguren massiv fördert, indem eine derartige rassisch-religiöse Mischehe zu einem doppelten Jahreseinkommen führt, s. *Petra Kolonko*, Ein doppeltes Einkommen für eine Mischehe. China will in Xinjian Heiraten zwischen Han-Chinesen und Uiguren massiv fördern, s. *FAZ* vom 4.09.2014, S. 6.

sondern eine falsche Agenda, richtet sie sich ja gegen die potentielle Parlamentsmehrheit, da eine falsche Agenda, die rechtmäßig propagiert wird, für die Verfassungsordnung bei einem rechtsstaatlichen Verständnis nur gefährlich werden kann, wenn sie von einer parlamentarischen Mehrheit vertreten wird, die nach dem Mehrheitsprinzip entsprechende Gesetze erläßt. Eine entsprechende Mehrheit ließe sich aber nur noch durch eine förmliche Diktatur verhindern, also durch einen offenen Übergang in ein DDR-Regime, wozu es dann entsprechend der Erkenntnis von *Forsthoff* keiner Änderung des Grundgesetzes bedürfte oder nur minimaler im Sinne der DDR-Verfassung von 1949. Deshalb hat es schon seine Bedeutung, daß dem (angehenden) DDR-Regime mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im Parlamentarischen Rat die demokratische Legitimität zugesprochen wurde. Der Abgeordnete des Parlamentarischen Rates v. *Mangoldt* hat nämlich bei der Beratung des (späteren) Artikels 18 des Grundgesetzes, der „Grundrechtsverwirkung“ den für die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption maßgeblichen Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ damit begründet,⁴⁵ daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“ D.h. man wollte sich zwar von der „Volksdemokratie“ absetzen, hat aber deren grundsätzlich demokratische Legitimität anerkannt! Auch die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption impliziert ja eine demokratische Ordnung, die „weniger frei“ ist!

Es muß dabei darauf hingewiesen werden, daß das aus der Parteiverbotskonzeption abgeleitete bundesdeutsche Parteiverbotssystem mit Begriffen hantiert, die sich im Grundgesetz nicht finden, sondern der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 entnommen sein dürften, die ohnehin die geheime Verfassungskonzeption⁴⁶ deutscher Linksdemokraten sein dürfte: Neben „sozialer Gerechtigkeit“ der Präambel dieser DDR-Verfassung gehört dazu der Begriff „Verfassungsfeind“: Art. 4 Abs. 2 DDRV49 legt die Verpflichtung jeden Bürgers fest, die Verfassung „gegen ihre Feinde zu verteidigen“. Dabei ist schon 1949 vom „Widerstandsrecht“ die Rede, das in das Grundgesetz als Artikel 20 Abs. 4 GG unter Rezeption der mit der DDRV49 kongenialen hessischen Landesverfassung von 1946 erst 1968 aufgenommen wurde und dabei gleichermaßen als Art Staatsnotstandsrecht ausgestaltet ist: Dieses „Widerstandsrecht“ (neuerdings: „Zivilcourage“) richtet sich nicht gegen die Regierung, sondern stellt die Aufforderung dar, mit der Regierung mit rechtswidrigen Methoden gegen Feinde, d.h. gegen politische Minderheiten, aber auch gegebenenfalls gegen die politische Mehrheit vorzugehen: Nach Art. 4 Abs. 4 DDR hatte jeder Bürger das Recht und die Pflicht gegen Maßnahmen Widerstand zu erheben, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, nach Art. 20 Abs. 4 GG haben die Deutschen - beschränkt durch die Erforderlichkeit - das Recht zum Widerstand gegen jeden, der die von den maßgeblichen politischen Kräften festgesetzte Ordnung beseitigen will. Explizit formuliert ist in Artikel 6 DDRV49 der Begriff des „demokratischen Politikers“, der sich im Grundgesetz ebenfalls nicht findet, aber in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik als (implizite) Abgrenzung zum ebenfalls im Grundgesetz nicht (sondern nur in der DDRV49) geregelten „Verfassungsfeind“ eine entscheidende Rolle spielt.

Die Übernahme dieses DDR-Vokabulars ist kein Zufall, da zur Formulierung der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) einen wesentlichen Beitrag geleistet hat, wie etwa am Verfassungsvorschlag der KPD für das

⁴⁵ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18).

⁴⁶ S. dazu den 8. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=156>

Land Bremen vom 27.02.1947 zu entnehmen⁴⁷ ist, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt:

Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.

Unter „Weiterentwicklung der Demokratie“ ist dabei die Einführung der Volksdemokratie zu verstehen, die den Deutschen von vornherein diktatorisch die Demokratieabschaffung verbietet. Deshalb sollte nicht verwundern, daß sich die nunmehr als „Die Linke“ firmierende bundesdeutsche SED zunehmend - und wohl berechtigter Weise - als „konsequente Verfassungsschutzpartei“⁴⁸ versteht. Es hat wohl schon seine Bedeutung, daß die Nachkriegskommunisten trotz des Verbots ihrer Partei aufgrund des Grundgesetzes „beinahe nur lobende Worte für das Verfassungswerk“⁴⁹ gefunden haben. Wie dargelegt, erscheint dies durchaus nachvollziehbar! Wenn auf das Legalitätsprinzip kein Verlaß mehr ist, dann können bis zur Umsetzung einer deutschen demokratischen Republik alle Verfassungsgrundsätze ohne ihre formelle Abschaffung ignoriert werden.

BRD kein freier, sondern nur ein freiheitlicher Staat

Die Vorstellung, daß die Bundesrepublik Deutschland der freieste Staat der deutschen Geschichte sein soll, kann als widerlegt angesehen werden. Dabei ist einzuräumen, daß sich das Potential an Unfreiheit erfreulicher Weise noch nicht voll zur Entfaltung gebracht hat. Aber es ist dieses Potential, das in einem jüngsten umfassenden Verfassungsvergleich zur sog. „wehrhaften Demokratie“ zur Warnung führt: *We have seen that the idea of 'militant democracy' is of German origin ... The country reports have shown that the German conception of 'militancy' is ... an exceptional one. It is neither possible nor desirable to transfer the German model of a 'militant democracy' on other countries as it stands.*⁵⁰

Diese Warnung hat sich etwa die japanische Staatsrechtslehre⁵¹ zu Herzen genommen, die sich seit der Meiji-Restauration von 1868 eng an das deutsche Staatsrecht angelehnt hatte, in der Nachkriegszeit aber „vorläufig auf Distanz gegangen. Der Stein des Anstoßes war das Prinzip der streitbaren Demokratie. Die japanische Staatsrechtslehre hat den Hintergrund dieses Prinzips gut verstehen können. Sie hat trotzdem dieses Prinzip als Rechtfertigung dafür verstanden, dem Volk den vom Staat festgesetzten Wert aufzuzwingen und Druck auf das Gewissen der Einzelnen auszuüben, und ist stolz darauf gewesen, daß die japanische Verfassung ein solches Problem nicht enthält und ein solches Prinzip nicht institutionalisiert.

⁴⁷ S. Nachweis bei *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 169 FN 142.

⁴⁸ S. die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, *Petra Pau*, in: *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4.

⁴⁹ S. *Schrenck-Notzing*, a.a.O., S. 220.

⁵⁰ S. *Markus Thiel* in seiner zusammenfassenden Betrachtung des von ihm herausgegebenen Sammelbandes, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383; dieser Sammelband stellt den jüngsten umfangreichen Ländervergleich zum Thema dar und erfaßt dabei u.a. die Staaten Australien, Chile, Frankreich, Deutschland, Italien, Israel, Japan, Spanien, Türkei, Großbritannien, USA; das zitierte Ergebnis ist deshalb bemerkenswert, weil einige Autoren, insbesondere *Carlos Vidal Prado* zu Spanien, s. S. 243 ff., eine harmonisierende Betrachtung anzustellen suchen, indem sie den selbstverständlichen Staatsschutz in einer Demokratie als „wehrhafte Demokratie“ ansehen und dabei die bundesdeutsche Besonderheit etwas verkennen.

⁵¹ S. dazu den 19. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

Unter diesem Gesichtspunkt wurde das Bundesverfassungsgericht betrachtet, es wurde sogar als der typische Ausdruck dieses Prinzips angesehen, zumal es mit der Befugnis zum Parteiverbot ausgestattet ist. Daß das Bundesverfassungsgericht in der Anfangsperiode seiner Tätigkeit zweimal diese Befugnis ausgeübt hat, hat die kritische Haltung der japanischen Staatsrechtslehre verstärkt.⁵²

Wenn die Bundesrepublik Deutschland demnach nicht der freieste Staat der deutschen Geschichte ist, möglicherweise im Vergleich mit den „liberalen Demokratien des Westens“ nicht einmal ein in berechenbarer Weise wirklich freies Land darstellt, wie ist ihre politische Ordnung dann einzustufen? Adäquat dürfte die Bezeichnung „freiheitlicher Staat“ sein, ist doch Voraussetzung eines Parteiverbots eigentlich nicht die Demokratiewidrigkeit, sondern die Gefährdung der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. Ein freiheitlicher Staat fühlt sich der Idee der Freiheit verpflichtet, so wie sich vergleichbar eine „schönheitliche“ Frau der Schönheit verpflichtet fühlt. Wobei aber nicht ausgesagt ist, daß sie gemessen an dem sicherlich von subjektiven Elementen nicht freien Schönheitsideal tatsächlich schön ist. Vielleicht fühlt sie sich gerade deshalb dem Ideal verpflichtet. In diesem Sinne ist die Bundesrepublik Deutschland kein freier, sondern ein freiheitlicher Staat. Dieser mag berechtigter Weise bei etablierten politischen Kräften das Gefühl hervorrufen, in einem freien Staat zu leben. Die Problematik merken dann bisherige Anhänger der CDU erst, wenn sie ihre bisherige Agenda nicht mehr in dieser Partei, sondern als Mitglieder einer als rechts angesehenen Oppositionspartei vertreten: Dann müssen sie nämlich erfahren, daß ihre bisherigen Auffassungen plötzlich als „rechtsextrem“ eingestuft werden und massive Diskriminierungen drohen,⁵³ obwohl sich an der Geltung der Grundrechte doch eigentlich nichts geändert hat.

Verwirklichung der Freiheit in der BRD

Was müßte gemacht werden, damit vergleichbar die Umsetzung des Freiheitsideals in der Bundesrepublik Deutschland politische Freiheit doch unverbrüchlich real wird und nicht Selbstbeweihräucherungsideal bleibt? Man wird dabei um die harte Erkenntnis nicht herumkommen, daß ein Demokratieschutz, der als solcher völlig legitim ist, wenn er über den klassischen Staatsschutz, nämlich Verhinderung einer rechtswidrigen Regierungsübernahme (Hochverrat), hinausgeht, demokratietheoretisch nicht machbar ist. „Die Demokratie ... sei jedenfalls vor sich selbst nicht zu retten. Wenn das Volk erst einmal so weit ist, einen Politiker an die Macht zu wählen, der die Demokratie abschaffen will, wird das nicht zu verhindern sein - nicht mit Mitteln, die selbst noch als demokratisch ausgewiesen werden könnten.“⁵⁴ Ergänzend muß hinzugefügt werden, daß auch schon die Maßnahmen gewissermaßen im Vorfeld, also der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“, der sich gegen die nur potentielle Parlamentsmehrheit richtet, sich schon als demokratiewidrig darstellt.

⁵² S. Hisao Kuriki, Über die Tätigkeit der Japanischen Forschungsgesellschaft für das deutsche Verfassungsrecht, in *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart*, n. F., 2002, S. 599 ff., 601 f.; ergänzend können die Ausführungen von Shojiro Sakaguchi bei: Thiel, a.a.O., S. 219 ff. gelesen werden: „Verfassungsfeinde“ im bundesdeutschen Sinne finden sich im Japan eher bei der Regierungspartei, die überwiegend die „MacArthur-Verfassung“ von 1947 ablehnt, diese aber trotzdem als geltendes Recht beachtet: ein bundesdeutscher Verfassungsschutzextremist kann sich gar nicht vorstellen, daß dies möglich ist.

⁵³ S. dazu den 12. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotssurrogat: „**Verfassungsschutz**“ als bundesdeutscher Demokratie-Sonderweg oder: Plädoyer für die Normalität einer liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=168>

⁵⁴ So der Politologe Herfried Münkler, zitiert aus einer Besprechung seines Vortrags in: *FAZ* vom 22.06.2017, S.11: Volksherrschaft ist Glücksache. Herfried Münkler warnt in München: Demokratien sollen bloß nicht zu viel wollen.

Das Dilemma eines Demokratieschutzes, nämlich Vorababschaffung von Demokratie, läßt sich inhaltlich nicht auflösen.⁵⁵ Dies kann nur formal bewerkstelligt werden durch bessere Ausgestaltung von *checks and balances*, etwa Stärkung der Machtbefugnisse des Staatsoberhauptes gegenüber Parlament und Regierung und Erschwerung von Verfassungsänderungen, wie etwa durch Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums als Ergänzung zur parlamentarischen Entscheidung. Diesbezüglich stellt das Grundgesetz keine gute Verfassung dar, weil es aus Bewältigungsgründen etwa die Deutschen dafür bestraft, daß sie den Rechtspolitiker *v. Hindenburg* als einziges direkt vom Volk eingesetztes Staatsoberhaupt der deutschen Geschichte gewählt haben. Diesem war es ja gelungen, die Machtergreifung des Nationalsozialismus durch verfassungsrechtlich sicherlich problematische Präsidialkabinette mit Hilfe des Diktatur-Artikels mindestens drei Jahre aufzuschieben und der wohl die „Machtergreifung“ gänzlich hätte verhindern können, wenn die WRV in ein eindeutiges Präsidialregime, also gewissermaßen in eine republikanische Version der sog. Bismarckschen Reichsverfassung hätte überführt werden können. Demgegenüber würde das Grundgesetz die Machtübernahme des National-Sozialismus erleichtern, so daß dem Parteiverbot und dessen Perpetuierung in Form eines veralltäglichten ideologischen Notstands die Funktion zufällt, die extremen Schwächen des grundgesetzlichen Staatsorganisationsrechts auf Kosten der politischen Freiheit zu kompensieren.⁵⁶ Damit wird allerdings der mögliche Übergang in eine neue Version des DDR-Sozialismus erleichtert.

Man wird sich wohl doch mit dem Gedanken anfreunden müssen: Die unverbrüchliche Gewährleistung der politischen Freiheit in Deutschland dürfte die Grundgesetzablösung gebieten, die ja wohl mit dem Schlußartikel 146 GG nicht zufällig so vorgesehen ist. Das Grundgesetz war mit seinen zahlreichen Unzulänglichkeiten als Alternative zum reinen Besatzungsstatut als eine Art „deutsche Gemeindeordnung höchster Stufe“⁵⁷ sicherlich sehr zu begrüßen, als Dauerverfassung war dieses „Transitorium“ (so der erste Bundespräsident *Heuss*) eben doch nicht angelegt. Mit der Weimarer Reichsverfassung⁵⁸ und der Bismarckschen Reichsverfassung,⁵⁹ die sicherlich anzupassen wären, insbesondere im letzteren Falle in einem republikanisch-demokratischen Sinne, gibt es realistische und historisch legitimierte Modelle zur Verwirklichung der politischen Freiheit in Deutschland. Die politische Utopie, die dann doch nur „DDR“ gebiert, wie schon mit in den „Sozialdemokratischen Zukunftsbildern“ des linksliberalen Reichstagsabgeordneten *Eugen Richter* von 1891 nachgewiesen werden kann, soll man dabei der politischen Linken überlassen. Die politische Rechte sollte schon im Eigeninteresse etwas Realistisches, nämlich historisch Legitimiertes anbieten: Freiheit in Deutschland und nicht nur Freiheitlichkeit!

⁵⁵ S. dazu den abschließenden 28. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Verfassungsalternative <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=171>

⁵⁶ S. dazu den 8. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=69>

⁵⁷ So *Hermann Jahrreiss*, Demokratie. Selbstgefährdung - Selbstschutz, in: Festschrift für *R. Thoma* 1950, S. 71 ff., S. 83.

⁵⁸ S. dazu den Beitrag: Die Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland <https://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

⁵⁹ S. dazu den Beitrag: Eine rechte und liberale Verfassungsoption. Überlegungen zum 140. Jahrestag des Erlasses der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871, bzw. zum 144. Jahrestag der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16.04.1867 <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=33>

Anlage: Gesetzeszitate

Artikel 21 GG

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 9 GG

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

§ 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark

(2) Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures der sog. Venedig-Kommission des Europa-Rats von 1999

Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution.

A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free election and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.

Artikel 48 WRV

Der Reichspräsident kann wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten

Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, **124** und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

Artikel 124 WRV

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Artikel 30 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat von 1850

Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem Artikel ... gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen, werden.

Artikel 4 der DDR-Verfassung von 1949

.... Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand. Jeder Bürger ist verpflichtet, im Sinne der Verfassung zu handeln und sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Artikel 6 der DDR-Verfassung von 1949

Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt. Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Weitere Grundgesetzvorschriften:

Artikel 3 (3) GG

Niemand darf wegen ... seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 18 GG

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.